

§ 13

Materielle Verantwortlichkeit

(1) Die Deutsche Post ist für Schäden, die durch Nichtbeachtung der für sie gültigen Bestimmungen entstehen, verantwortlich.

(2) Die Sparer sind der Deutschen Post gegenüber für Schäden verantwortlich, die sie durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung schuldhaft verursachen.

(3) Hat die Deutsche Post nach dem Tod des Sparers Beiträge gemäß § 5 Abs. 4 ausgezahlt, ist sie nicht für Verfügungen verantwortlich, die entgegen den erbrechtlichen Bestimmungen vorgenommen wurden.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Mai 1968 über den Postsparkassendienst — Postsparkassenordnung — (GBl. II Nr. 60 S. 348) außer Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1983

• Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen

Schulze

Anordnung Nr. 4¹
über Naturschutzgebiete
vom 28. November 1983

In Durchführung des § 18 der Ersten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten — (Naturschutzverordnung) (GBl. II Nr. 46 S. 331) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Nachstehende Bestimmungen der Anlage zur Anordnung Nr. 1 vom 30. März 1961 über Naturschutzgebiete (GBl. II Nr. 27 S. 166) werden aufgehoben:

- a) im Abschn. Bezirk Rostock die Ziffern 7, 12, 14 und 15,
- b) im Abschn. Bezirk Schwerin die Ziffern 2, 3, 9 und 10,
- c) im Abschn. Bezirk Neubrandenburg die Ziffern 9 und 10,
- d) im Abschn. Bezirk Frankfurt/Oder die Ziff. 2,
- e) im Abschn. Bezirk Erfurt die Ziffern 6, 16, 26, 27 und 28,
- f) im Abschn. Bezirk Suhl die Ziffern 5, 13 und 23,
- g) im Abschn. Bezirk Dresden die Ziffern 7, 10, 20, 33 und 42,
- h) im Abschn. Bezirk Leipzig die Ziffern 13, 20, 23 und 27,
- i) im Abschn. Bezirk Karl-Marx-Stadt die Ziffern 22 und 25,
- j) im Abschn. Bezirk Gera die Ziff. 10.

§ 2

Nachstehende Bestimmungen der Anlage zur Anordnung Nr. 3 vom 11. September 1967 über Naturschutzgebiete (GBl. II Nr. 95 S. 697) werden aufgehoben:

- a) im Abschn. Bezirk Neubrandenburg die Ziff. 14,
- b) im Abschn. Bezirk Potsdam die Ziff. 9,
- c) im Abschn. Bezirk Frankfurt/Oder die Ziff. 3,
- d) im Abschn. Bezirk Magdeburg die Ziff. 1,
- e) im Abschn. Bezirk Halle die Ziff. 7,
- f) im Abschn. Bezirk Karl-Marx-Stadt die Ziffern 7 und 11,
- g) im Abschn. Bezirk Gera die Ziff. 3.

¹ Anordnung Nr. 3 vom 11. September 1967 (GBl. II Nr. 95 S. 697)

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1984 in Kraft..

Berlin, den 28. November 1983

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Lietz

Anordnung
über den Einsatz
von Nickel-Kadmium-Akkumulatoren
gasdicht verschlossener Bauart
— Staatliche Einsatzbestimmung —
vom 5. Dezember 1983

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) in Verbindung mit der Anordnung vom 1. November 1982 über den Einsatz von NE-Metallen und NE-Metall-Halbzeugen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 38 S. 620) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den Einsatz von:

- Nickel-Kadmium-Akkumulatoren gasdicht verschlossen mit Scheibenelektroden — ELN-Nr. 136 91 321
- Nickel-Kadmium-Akkumulatoren gasdicht verschlossen mit Taschenelektroden — ELN-Nr. 136 91 322
- Nickel-Kadmium-Akkumulatoren gasdicht verschlossen mit Sinterelektroden — ELN-Nr. 136 91 323.

§ 2

(1) Der Einsatz von Nickel-Kadmium-Zellen und Nickel-Kadmium-Batterien aus Nickel-Kadmium-Zellen gemäß § 1 ist

- für die vorgesehene Aufnahme der Produktion von neuer oder weiterentwickelten Geräten,
 - für den vorgesehenen Import von batteriebetriebenen Geräten,
 - für den Einbau in stationäre Anlagen
- verboten.

(2) Nicht berührt hiervon werden die Wirtschaftsbeziehungen, die der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 357) unterliegen.

§ 3

(1) Ausnahmegenehmigungen können für einen technisch-ökonomisch begründeten Einsatz der Nickel-Kadmium-Zellen und Nickel-Kadmium-Batterien aus Nickel-Kadmium-Zellen gemäß § 2 erteilt werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind durch die Bedarfsträger über deren übergeordnete Organe bzw. durch die Importeure mit Zustimmung des zuständigen volkseigenen Außenhandelsbetriebes in dreifacher Ausfertigung an den VEB Grubenlampenwerke Zwickau, 95Ö2 Zwickau, Reichenbacher Str. 62/68, Betrieb des Kombinates VEB Fahrzeugelektrik Ruhla, zu richten.

§ 4

(1) Für bereits bestehende stationäre Anlagen, in denen Nickel-Kadmium-Akkumulatoren gasdicht verschlossener Bauart bereits betrieben werden, ist bis zum 31. Dezember 1984 eine Ablösung vorzusehen bzw. ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu stellen.

(2) Bei Neu- und Weiterentwicklungen muß die Ausnahmegenehmigung bei Abschluß der Leistungsstufe K 1 vorliegen.